



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 2580 • 59535 Lippstadt

Postzustellungsauftrag

Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Rathausplatz 1

59192 Bergkamen



Datum: 22. Februar 2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
54.03.01.02-978004-06.14
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schrick
Martin.schrick@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5817
Fax: 02931/82-47835

Lipperoder Str. 8
59555 Lippstadt

Wasserstadt Aden

Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung des Adensees und der Gracht im Zuge der Erschließung der „Wasserstadt Aden“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen eine Ausfertigung des Plangenehmigungsbescheides vom 19. Februar 2016.

Die dazu gehörigen Antragsunterlagen (2 Ordner) werden Ihnen separat in einer Paketsendung zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schrick)

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Bezirksregierung Arnshausen

Plangenehmigung zur Errichtung des Adensees

vom 19. Februar 2016

Az.: 54.03.01.02-978004-06.14

I Tenor

Auf Antrag der Stadt Bergkamen vom 25.03.2014, geändert am 17.04.2015, 03.08.2015 und 10.09.2015, wird hiermit der Plan zur Errichtung des Adensees gemäß § 68 Abs. 2 WHG genehmigt.

1. Genehmigungen

Durch diese Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Plangenehmigung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

Dies gilt insbesondere für:

- den Bau des Adensees und der Gracht nach § 68 WHG,
- die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG sowie strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG zur Befüllung des Sees und der Gracht mit einem maximalen Volumenstrom aus dem Datteln-Hamm-Kanal von 100 l/s und einer Gesamtmenge von 161.000 m³,
- die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG sowie strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG zur Entnahme aus dem und Einleitung in den Datteln- Hamm-Kanal zur Aufrechterhaltung des Wasserkreislaufs. Erlaubt wird eine Wasserentnahme von 100 l/s bzw. 8.640 m³/d als Gebrauchswasser. Davon sind 0,11 l/s bzw. 9,3 m³/d Verbrauchswasser,
- die Genehmigung nach § 99 LWG für die überkragenden Gebäude,
- die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG für den Rückbau der Spundwand für die Zufahrt zum Adensee, für den Bau einer Wasserentnahmestelle aus dem Datteln-Hamm-Kanal sowie des Absperrtors zwischen Datteln-Hamm-Kanal und Adensee und
- die Genehmigung nach § 99 LWG zur Errichtung einer Bootsslipanlage.

Rechte Dritter bleiben von dieser Genehmigung unberührt. Sie berechtigt nicht, fremde Grundstücke oder Gegenstände ohne Einwilligung des Eigentümers zu benutzen oder zu verändern.

Nicht Gegenstand dieses Bescheides und deshalb nicht genehmigt sind insbesondere:

- die Siedlungsentwässerung,
- die aus der Rückbauverpflichtung des ehemaligen Zechenstandortes resultierenden Maßnahmen,
- der spätere Sportboothafen,
- diverse geplante Bootsanleger,
- die schwimmenden Häuser und
- die geplanten Querungen der Gewässer,

weil sie nicht in untrennbarem Sachzusammenhang mit dem See und der Gracht stehen oder nicht beantragt sind.

2. Bauaufsichtliche Regelungen

Gemäß § 65 (1) Nr. 7a BauO NRW bedürfen die baulichen Anlagen keiner gesonderten Baugenehmigung. Gemäß § 116 (3) LWG umfasst die Gewässeraufsicht der zuständigen Wasserbehörde deshalb auch die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung (§§ 81 und 82 BauO). Gemäß §104 LWG in Verbindung mit §99 (3) LWG hat die Wasserbehörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen und kann auf Kosten des Antragstellers Sachverständige hinzuziehen.

Da die Detail- und Ausführungsplanungen für die einzelnen Gewerke und Teilgewerke derzeit nicht vorliegen, ist eine Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Bauvorschriften zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung noch nicht möglich.

Deshalb treffe ich in diesem Bescheid geeignete Regelungen zur Durchführung der

baulichen Zulassung, der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigung:

Die am Bau Beteiligten sind gemäß des vierten Teils der BauO, §§ 56 bis 59a, zu benennen und mit entsprechenden Befugnissen und Pflichten auszustatten. Die Personen sind mir rechtzeitig mitzuteilen.

Zur Durchführung der Bauüberwachung gemäß § 81 BauO NRW teile ich die baulichen Vorhaben in sechs Gewerke ein:

- Dichtungen des Sees und der Gracht
- Ufereinfassungen
- Hafentor
- Rückbau der Spundwand
- Bootsslipanlage
- Sonstiges

Ich behalte mir vor, jederzeit weitere Gewerke zu definieren.

Für diese Gewerke sind geeignete Sachverständige auf Ihre Kosten im Einvernehmen mit mir zu beauftragen, die mir gegenüber unmittelbar berichtspflichtig sind. Sie werden auch für mich als Sachverständige gemäß den §§ 61 (3) und 81 BauO NRW und gemäß den §§ 104 und 99 (3) LWG tätig. Zur Erfüllung meiner Aufgaben als Bauaufsichtsbehörde behalte ich mir vor, weitere Sachverständige auf Ihre Kosten hinzuzuziehen.

Ebenfalls behalte ich mir vor, den Prüfauftrag aller Sachverständigen jederzeit auf Ihre Kosten zu erweitern.

Bauzustandsbesichtigungen werde ich insbesondere nach der jeweiligen Fertigstellung der ersten fünf Gewerke durchführen.

Da die Detail- und Ausführungsplanungen für die einzelnen Gewerke und Teilgewerke zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung nicht vorliegen, darf mit ihrer Errichtung erst begonnen werden, wenn ihre Detail- und Ausführungsplanungen von den Sachverständigen und mir geprüft und freigegeben sind. Ich behalte mir vor, hierzu weitere Behörden, insbesondere die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, mit einzubeziehen. Von mir für erforderlich gehaltene Änderungen der Detail- und Ausführungspläne sind vorzunehmen und umzusetzen.

Ich behalte mir vor, unter Anwendung von § 61 BauO NRW nach Erteilung dieser

Genehmigung weitere Anforderungen zu stellen.

Insbesondere folgende Vorschriften gelten für dieses Vorhaben:

- die Vorschriften der BauO NRW und die aufgrund der Landesbauordnung erlassenen Vorschriften und Satzungen,
- die gemäß § 3 Abs. 3 BauO NRW durch Bekanntgabe im Ministerialblatt von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten technischen Baubestimmungen,
- die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über Arbeitsfürsorge, und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften und
- die aktuellen Empfehlungen und Merkblätter der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW).

II Antragsunterlagen

Teil 1: Seeplanung

- Erläuterungsbericht S. 1-44
- Zeichnerische Unterlagen:
 - Übersichtsplan M 1:5.000
 - Lageplan Adensee M 1:1.000
 - Lageplan Gracht M 1:1.000
 - Gründungsvarianten, Lageplanausschnitte, Schnitte und Detail M 1:100
 - Gesamtquerschnitt I-I M 1:500/1:100
 - Schnitte K1-K1 und K3-K3 - Nord-/Südseite und Hafenbereich M 1:100
 - Schnitt K2-K2 Bootsslipanlage M 1:100
 - Querschnitt K4-K4 – Hafeneinfahrt M 1:100
 - Gracht, Längsschnitt A1-A2, Querungsbauwerk Übergang Gracht – See M 1:50
 - Gracht, Querschnitt B1-B2 M 1:50
 - Absperrtor, Draufsicht und Schnitt M 1:100
 - Wasserentnahmestelle, Grundriss und Schnitt A-A M1:50

Teil 2: Landschaftspflegerischer Begleitplan

- Erläuterungsbericht S. 1-66
- Zeichnerische Unterlagen:
 - Bestands- und Konfliktplan M 1:2.500
 - Zielzustand und Maßnahmenflächen M 1:2.500
 - Externe Maßnahme E_{CEF1} - Pflege und Erhalt eines Offenland-Gehölz-Biotopkomplexes M 1:1.000
 - Externe Maßnahme A_{CEF2} – Ausgleichsmaßnahme für Kreuzkröte und Flussregenpfeifer M 1:1.000
- Anhang 1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs S. 1-3
- Anhang 2: Konzeptstudie, Design und Pflegemanagement des Ersatzhabitats für die Kreuzkröte und Flussregenpfeifer, S. 1-30

Teil 3: Umweltverträglichkeitsuntersuchung

- Erläuterungsbericht S. 1-75
- Zeichnerische Unterlagen:
 - Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan M 1:2.500
- Anlage 1: Bestandsbeschreibung der Vegetation und Flächennutzung zum Kartierzeitpunkt im Juni 2012 S. 1-9
- Zeichnerische Unterlagen:
 - Biotopbestand M 1:2.500

Teil 4: Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

- Erläuterungsbericht S. 1-28
- Anlagen:
 - Anlage 1: Formblätter der artbezogenen Konfliktanalyse
 - Anlage 1.1: Formblätter zu den Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie S. 1-12
 - Anlage 1.2: Formblätter zu den Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie S. 1-18
 - Avifaunistische Nachkartierungen auf Flächen der ehemaligen Schachtanlage „Haus Aden“ in Bergkamen S. 1-17, Bestandsplan Brutvögel 2013 M 1:5.000

III Vorbehalt

Ich behalte mir ausdrücklich weitere Anordnungen und Nebenbestimmungen vor, insbesondere solche, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

IV Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- (1) Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Gelände auf Kampfmittel zu untersuchen. Werden Kampfmittel gefunden, sind diese schadlos zu beseitigen.
- (2) Die Bauausführung hat nach den DIN-Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften, den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien und den einschlägigen technischen Richtlinien und Merkblättern, auch der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, zu erfolgen.
- (3) Dieser Bescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren. Auf der Baustelle ist eine Kopie des Bescheides einschließlich der Antragsunterlagen vorzuhalten.
- (4) Abweichungen von den genehmigten Planunterlagen während der Ausführung sind ohne Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg nicht zulässig.
- (5) Dem Baufortschritt entsprechend haben regelmäßige Baubesprechungen stattzufinden. Der Turnus, Ort und Modus der Durchführung, die Dokumentation sowie der Teilnehmerkreis werden in der ersten Baubesprechung gemeinsam festgelegt. Ich behalte mir vor, den Teilnehmerkreis bei Bedarf zu erweitern. Über die Baubesprechungen sind von Ihnen Protokolle zu führen und dem Teilnehmerkreis zur Verfügung zu stellen.
- (6) Es ist vor Ort ein Bautagebuch zu führen und mir auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Die Bestandspläne der fertiggestellten Maßnahmen sind mir spätestens ein Jahr nach der abschließenden Bauzustandsbesichtigung in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- (8) Vor Inbetriebnahme des Adensees sind mir folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Seeordnung
 - Benennung des Betriebsbeauftragten
 - Betriebshandbuch für das Absperrtor
- (9) Durch die Baustelleneinrichtung und -verkehr dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in die Gewässer gelangen. Die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen hat nach den einschlägigen Vorschriften zu erfolgen. Betankungsvorgänge haben unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Eventuelle Tropfverluste an den Schlauchverbindungen und Zapfpistolen sind mittels medienbeständigen, dichten Auffangwannen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollte es trotz der genannten Maßnahmen zu Verunreinigungen

des Untergrundes oder der Gewässer kommen, ist die Untere und die Obere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.

- (10) Überschüssiger Bodenaushub ist zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind mir vorzulegen.

2. LWL Archäologie

Sollten tiefergehende Bodeneingriffe unterhalb der Auffüllungen oder gar bis in die Bereiche der Knochenkiese geplant oder notwendig werden, ist die LWL Archäologie für Westfalen in Olpe zu verständigen.

3. Kreis Unna, Untere Immissionsschutzbehörde

a) Lärm

- (1) Durch eine Schallimmissionsprognose ist vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen, ob eine mögliche erhöhte Lärmbelastung für die Anwohner der Rotherbachstraße und der Hans-Böckler-Straße während der einzelnen Bauabschnitte gegeben ist. In dieser Schallimmissionsprognose sind auch Vorschläge für entsprechende Lärminderungsmaßnahmen zu erarbeiten. Die bestehenden Vorbelastungen durch gewerblichen Fahrzeugverkehr vom und zum Gelände sind zu berücksichtigen. Sofern in der Schallimmissionsprognose für den Sanierungsplan auch die möglichen Lärmbelastungen bei der Erstellung des Adensees mit berücksichtigt werden, kann auf eine weitere Schallimmissionsprognose verzichtet werden.
- (2) Die Schallimmissionsprognose ist mir rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Ich behalte mir vor, daraus resultierende Maßnahmen anzuordnen.
- (3) Die Reduzierung der Lärmimmissionen durch Baumaschinen, Geräte und Fahrzeugverkehr auf der Baustelle ist durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel durch den Einsatz lärmarmen Maschinen, sicherzustellen. Die 32. BImSchV Baumaschinen-Lärmverordnung ist einzuhalten.

b) Erschütterungen

- (1) Ebenfalls vor Beginn der Bauarbeiten ist mit einer Erschütterungsprognose zu prüfen, ob durch das Setzen der Spundwände für die Anlage des Sees bzw. im Rahmen der Erstellung des Absperrtores oder nachträglicher Verdichtungsarbeiten auf dem Gelände der Wasserstadt Aden mit einer

erhöhten Erschütterungsbelastung für die Anwohner der Rotherbachstraße und der Hans-Böckler-Straße zu rechnen ist. Hierin sind auch eventuelle Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsbelastungen vorzuschlagen. Sofern in der Erschütterungsprognose für den Sanierungsplan auch die möglichen Belastungen bei der Erstellung des Adensees mit berücksichtigt werden, kann auf eine weitere Erschütterungsprognose verzichtet werden.

- (2) Die Erschütterungsprognose ist mir rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Ich behalte mir vor, daraus resultierende Maßnahmen anzuordnen.

c) Staub

- (1) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Staubemissionen auf der Baustelle minimiert werden, zum Beispiel durch ausreichende Befeuchtung der Ver- und Entladestellen für Schüttgut sowie der Lagerplätze. Bei anhaltender trockener Witterung sind die Lagerplätze zu befeuchten bzw. mit Planen abzudecken.
- (2) Die Fahrwege auf dem Baustellengelände, die Zuwegungen zum Baugelände sowie die Kreuzungsbereiche mit den öffentlichen Straßen sind durch die Baustellenbetreiber regelmäßig zu reinigen. An der Ausfahrt vom Baustellengelände ist zumindest eine Reifenwaschanlage zu installieren.

4. Natur und Landschaftsschutz

a) Bezirksregierung Arnsberg, Obere Fischereibehörde

- (1) Für den See ist eine Fischereiaufsicht notwendig.
- (2) Die im Antrag unter 6.4.1.2 genannten Maßnahmen an der Wasserentnahmestelle aus dem Kanal, die das Eindringen von Fischen in die Pumpe verhindern sollen, Lochblech (Lochgröße 1 x 1 cm) sowie Anströmgeschwindigkeit von höchstens 0,2 m/s, ist umzusetzen.

b) Bezirksregierung Arnsberg, Höhere Landschaftsbehörde, Kreis Unna, Untere Landschaftsbehörde

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung in Anlehnung an die diesbezüglichen Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan vorzusehen mit der Aufgabe, bei allen Baumaßnahmen die direkten Einfluss auf den faunistischen Artenbestand haben, die entsprechenden ökologisch erforderlichen Maßnahmen festzulegen und durchzuführen.

- (2) Während der gesamten Bauzeit sind die erforderlichen Amphibien-Schutzzäune im Rahmen der ökologischen Baubegleitung um den aktiven Baustellenbereich zu erhalten und zu kontrollieren, um einwandernde Kreuzkröten und weitere Amphibienarten aus dem Baufeld fernzuhalten.
- (3) Eventuell aufgefundene Kreuzkröten sind abzusammeln und in das Ersatzhabitat umzusiedeln.
- (4) Die in der Artenschutzprüfung (ASP) (Landschaft planen + bauen GmbH, 07.03.2014) dargestellten Artenschutzmaßnahmen (Maßnahme A 3 für den Turmfalke, E-CEF1-Maßnahme für den Baumpieper, A-CEF1-Maßnahme für den Feldschwirl, A-CEF2-Maßnahme für den Flussregenpfeifer und A-CEF2-Maßnahme für die Kreuzkröte) und in der Konzeptstudie weiter konkretisierten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) ist die dauerhafte Erhaltung sowie die dauerhafte Pflege ist zu gewährleisten.
- (5) Außerhalb des Ersatzhabitats der Kreuzkröte ist das umgesetzte Pflegekonzept für den Wiesenpieper in einem Monitoring weiterhin zu begleiten.
- (6) Die Funktionstüchtigkeit der CEF-Maßnahmen ist in einem Monitoring mindestens fünf Jahre nach Fertigstellung nachzuweisen. Danach ist die Funktionstüchtigkeit in einem fünfjährigen Rhythmus zu überprüfen. Sollten die CEF-Maßnahmen von den entsprechenden Artengruppen nicht angenommen werden, sind weitere, mit mir abzustimmende Maßnahmen durchzuführen.
- (7) Für den Flussregenpfeifer ist angesichts möglicher Beeinträchtigungen durch Veranstaltungen ein mit mir abzustimmendes Risikomanagement erforderlich.

5. Wasser

a) Wasserverband Westdeutsche Kanäle (WWK)

- (1) Sie haben für die Wasserentnahme aus dem Datteln-Hamm-Kanal ein Betriebstagebuch zu führen; Einzelheiten darüber sind mit dem WWK abzustimmen.
- (2) Das Betriebstagebuch ist für eine jederzeitige Einsichtnahme durch mich, das WSA Rheine und den WWK bereitzuhalten.
- (3) Die Wasserentnahme aus dem Datteln-Hamm-Kanal ist durch eine mit dem WWK abgestimmte Messeinrichtung vorzunehmen; in Betracht kommen besonders Wirkdruckgeräte oder magnetisch-induktive Durchflussmesser; der Einsatz eines Volumenzählers (z.B. Woltmann-Zähler) scheidet wegen der Anfälligkeit im Betrieb mit Kanalwasser aus.

- (4) Die entnommenen Wassermengen sind täglich zur gleichen Zeit zu messen und im Betriebstagebuch zu registrieren.
- (5) Die Messeinrichtung muss spätestens alle 3 Jahre durch eine geeignete Firma oder den Technischen Überwachungsverein auf ihre Messgenauigkeit hin überprüft und erforderlichenfalls in Stand gesetzt werden. Über die Überprüfung und Instandsetzung ist eine Bescheinigung der prüfenden Stelle zum Betriebstagebuch zu nehmen. Je eine Ausfertigung ist dem WSA Rheine und dem WWK zu übersenden.
- (6) Durch geeignete Maßnahmen ist auszuschließen, dass wassergefährdende Stoffe (z.B. auch entsprechend verschmutztes Löschwasser) in den Datteln-Hamm-Kanal gelangen. Im Falle einer dennoch eintretenden Gewässerverschmutzung mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde, die untere Wasserbehörde und die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen.
- (7) Spätestens zur Abnahme des Sees durch mich haben Sie mir und dem WWK einen verantwortlichen Betriebs- und Gewässerschutzbeauftragten und dessen Vertreter unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb schriftlich zu benennen. Ein Wechsel ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Beauftragte hat die Eintragungen im Betriebstagebuch zu kontrollieren. Betriebsstörungen, die von Einfluss auf die Gewässerbenutzung sind, hat der Beauftragte mir und dem WWK schriftlich und nötigenfalls telefonisch vorab anzuzeigen.

b) Lippeverband

- (1) Sollten Eigentumsflächen des Lippeverbandes in Anspruch genommen werden, so ist vor Beginn der Maßnahme ein Gestattungsvertrag mit dem Lippeverband abzuschließen. Die Antragsunterlagen sind in vierfacher Ausführung an die Abteilung 12-AM-20 des Lippeverbandes zu senden.
- (2) Auf dem Gelände der ehemaligen Schachtanlage Haus Aden betreibt der Lippeverband zwei Druckrohrleitungen (DN 500 und DN 1000) einschließlich Schachtbauwerke des Pumpwerkes Bergkamen Oberaden. Diese müssen in jedem Fall in Betrieb bleiben. Eine eventuell erforderliche Umlegung ist eng mit dem Lippeverband abzustimmen.
- (3) Die Entwässerungsschiene für Rein- und Schmutzwasser der „Wasserstadt Aden“ ist eng mit dem Lippeverband abzustimmen, wenn dessen Anlagen betroffen sind.

c) Kreis Unna, Untere Wasserbehörde, Monitoring Gewässergüte

- (1) Folgende Parameter sind nach der Befüllung des Sees monatlich vor Ort zu messen bzw. zu bestimmen und zu bewerten:

- Sauerstoff, Temperatur, ph-Wert, Leitfähigkeit, Nitrat-Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Chlorophyll, Trübung, Silizium, Qualifizierung Biomasse.
- (2) Die Messergebnisse sind durch ein unabhängiges Labor zu bewerten. Die Messergebnisse sind mir mit der Ergebnisbewertung auf Verlangen vorzulegen.
 - (3) Bei Bedarf ist nach Rücksprache das Messprogramm anzupassen bzw. zu erweitern.
 - (4) Frühestens nach einem Jahr nach Befüllung des Sees kann nach Rücksprache der Turnus der Analysen bzw. Messungen verlängert werden (z.B.: viermal pro Jahr).

d) Bezirksregierung Arnsberg, Obere Wasserbehörde

Seedichtung

Die Seedichtung darf durch Bauteile weder durchstoßen noch durchdrungen werden. Die Dichtung ist das kritische Bauteil zur Sicherstellung der Wasserdichtigkeit des Sees. Damit diese auch langfristig während des Betriebes ihre Funktionsfähigkeit behält, sind vorhersehbare konstruktive Schwachstellen der Dichtung zu vermeiden.

Laserscan-Befliegung

Nach der Herstellung der Seedichtung ist eine Laserscan-Befliegung und Messung der Höhenlage nach dem dann vorliegenden Stand der Technik des gesamten Planungsgeländes durchzuführen. Die Daten sind mir digital verarbeitbar unaufgefordert vorzulegen.

Monitoring des Grundwassers

- (1) Zur Überwachung des Grundwassers im Umfeld des Adensees sind Beobachtungsbrunnen um den See herum zu errichten.
- (2) Der Grundwasserstand ist dauerhaft einmal täglich zur gleichen Uhrzeit zum Beispiel durch die Installation von Grundwasserloggern mit Fernwirktechnik zu messen.
- (3) Die Brunnen sind mindestens ein Jahr vor Befüllung des Adensees in Betrieb zu nehmen.
- (4) Die genaue Lage und Anzahl der Brunnen ist im Vorfeld mit mir abzustimmen.
- (5) Die Daten sind vorzuhalten, von einem fachkundigen Büro zu bewerten und mir auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Bei erheblichen nicht jahreszeitlich bedingten Abweichungen des Grundwasserstandes sind die Bezirksregierung Arnsberg (Obere

Wasserbehörde) und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung umgehend zu informieren.

6. Schifffahrt

Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine

- (1) Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der in diesem Verfahren plangenehmigten Anlagen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- (2) Werden durch die in diesem Verfahren genehmigten Anlagen, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Wasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen der WSV auf Ihre Kosten zu beseitigen.
- (3) Die in diesem Verfahren genehmigten Anlagen sind durch Sie zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (4) Der WSV ist der für den Betrieb der Anlagen verantwortliche Beauftragte schriftlich mitzuteilen.
- (5) An den Anlagen dürfen außer nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderliche und den von der WSV genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.
- (6) Es dürfen keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
- (7) Falls die Schifffahrt beeinträchtigende Gegenstände über den See in die Wasserstraße gelangen, ist dies der WSV unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Ausführungsplanungen sind auf den Grundlagen des derzeitigen Stands der Technik zu erarbeiten. Insbesondere in Bezug auf die wasserbaulichen Details der Anlagen sind die aktuellen Empfehlungen und Merkblätter der BAW zu beachten.
- (9) Der Außenbezirk Hamm, Fährstraße 6, 59073 Hamm, Tel.: 02381/ 9019-252 ist für die Überwachung der strom- u. schifffahrtspolizeilichen Nebenbestimmungen der Plangenehmigung vor Ort zuständig. Mit dem Außenbezirk Hamm ist daher von Beginn der Baumaßnahme an ein enger Kontakt zu halten.
- (10) Ggf. notwendige Baubehelfe, wie Spundwände, Ramppfähle oder ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Wasserstraße zu entfernen.

- (11) Die Baustellenbeleuchtung ist blendungsfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflektionen auf dem Wasser hervorrufen.
- (12) Der Einsatz von Fahrzeugen und von schwimmenden Geräten und sonstigen Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Genehmigung der WSV.
- (13) Vor Baubeginn ist die Kabelschutzanweisung, herausgegeben von der Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken, die dem Außenbezirk Hamm vorliegt, von der verantwortlichen Person zu unterzeichnen.
- (14) Das Befahren der Betriebswege der WSV durch Baufahrzeuge ist grundsätzlich nicht gestattet. Ebenso dürfen die erforderlichen Bodenbewegungen nicht über die Grundstücke der WSV transportiert werden.
- (15) Sollte sich aufgrund besonderer Zwangspunkte das Befahren des Betriebsweges der WSV nicht vermeiden lassen, ist dies maximal mit Fahrzeugen/schweren Geräten bis zur max. Belastung von 10kN/m² möglich. Vor dem Befahren sind von der WSV entsprechende Einzelgenehmigungen gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- u. Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen (Betriebsanlagenverordnung) im Bereich der Wasser- u. Schifffahrtsdirektionen Nordwest, Mitte, West und Ost vom 4.3.1994 (VkB. Heft 9-1994, S. 378) einzuholen.
- (16) Es ist darauf zu achten, dass die Gewässersohle des DHKs im Bereich der Anlage und der Zufahrt frei von Hindernissen ist.
- (17) Der Träger des Vorhabens hat sicherzustellen, dass die WSV (bzw. die Fernsteuerzentrale in Datteln) zu jeder Zeit eine verantwortliche Person erreicht, die innerhalb einer ½ Stunde das Schließen des Sicherheitstors veranlasst.
- (18) Über die Nutzung und den Einsatz des Sicherheitstors ist vor Nutzung des Selbigen ein Betriebskonzept mit der WSV abzustimmen.
- (19) Notwendige Wasserentnahmen oder Einleitungen in den DHK sind so baulich zu gestalten, dass keine Querströmungen > 0,3m/s entstehen.
- (20) Im Dammbereich sind des Weiteren Grünflächen geplant. Bei der Bepflanzung der einzelnen Grundstücke sowie bei der Gestaltung der Grünflächen sind die Vorgaben des BAW Merkblattes „Standicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD)“ einzuhalten, soweit sie Bestandteil dieses Verfahrens sind.

7. Strom-, Bahn- und Straßenbau

a) Landesbetrieb Straßenbau NRW

- (1) Aufgrund der permanent hohen Ausnutzung der Zufahrt ist ein Verkehrsgutachten zur Beurteilung der gesamten Fahrstrecke (L 821 – L736 / L821 – L 654) zu erstellen. Die in diesem Gutachten empfohlenen Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durchzuführen. Sofern in dem Verkehrsgutachten für den Sanierungsplan auch die möglichen Belastungen bei der Erstellung des Adensees mit berücksichtigt werden, kann auf ein weiteres Gutachten verzichtet werden.
- (2) Für die Baustellenzufahrt ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Regionalniederlassung Ruhr zu beantragen, auch für den Fall, dass die vorhandene Deponiezufahrt genutzt wird. Die geänderte Nutzung ist hierbei ausschlaggebend.
- (3) Durch Baustellentransportfahrzeuge hervorgerufene Straßenschäden und Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Die Baustraßen sind auf einer Länge von mindestens 300 m bituminös zu befestigen, um eine ausreichende Abrollstrecke für die LKW vorhalten zu können. Die Benutzung der Reifenwaschanlage(n) muss durch die Anordnung innerhalb der Betriebswege bzw. über Einbindung in den Betriebsablauf sichergestellt werden.
- (4) Die vorgesehenen Flächen für die Bahnübergangsbeseitigung „Jahnstraße“ mit den hieran anschließenden weiteren Straßenbaumaßnahmen bis zur Kanalbrücke dürfen durch die Baumaßnahmen nicht dauerhaft überplant werden. Rechtzeitig vor Baubeginn der Maßnahmen im Bereich der Jahnstraße sind diese Flächen von sonstigen Nutzungen und Inanspruchnahmen freizuhalten.
- (5) Aufgrund der Bauarbeiten zur Beseitigung des vorhandenen Bahnüberganges kann es für längere Zeit zu einer Vollsperrung der L 821 kommen. Die Transportwege und ggf. auch die Zufahrt sind entsprechend anzupassen.
- (6) Die endgültige Erschließung von der Jahnstraße wird durch Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 25.04-1.12-01/14 vom 13.05 2015 geregelt. Mehrkosten dürfen der Straßenbauverwaltung durch die Maßnahme „Wasserstadt Aden“ nicht entstehen.
- (7) Die Baustellenanbindung und ggf. auch sämtliche Zwischenbauzustände für die Verkehrsanbindung des Gesamtareals, die sich aus dem zeitversetzten Ausbau der L 821 ergeben können, bedürfen der einvernehmlichen Zustimmung der Regionalniederlassung Ruhr, sofern die L 821 tangiert wird. Hierunter fallen auch der Brückenneubau und die damit verbundenen Sperrungen.

- (8) Kosten, Erschwernisse und Beschränkungen dürfen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW durch die über die Jahnstraße (L 821) geplante Verkehrsanbindung sowie die Baustellenzufahrten nicht entstehen. Dies betrifft insbesondere die Baumaßnahme Bahnübergangsbeseitigung Jahnstraße sowie alle hiermit verbundenen Maßnahmen, Zwischenbauzuständen und Verkehrsführungen. Die äußere Erschließung des Areals ist aufgrund von Sperrungen oder der zwischenzeitlichen Verkehrsführung im Bereich der Jahnstraße im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis über ein verkehrsgerechtes Provisorium zu Lasten der Stadt bzw. des Vorhabenträgers zu sichern. Sämtliche Maßnahmen oder Bauzustände für die Verkehrserschließung über die Landesstraße sowie für die Baustellenandienung und provisorische Erschließung (Zwischenzustände ohne Verkehrsfreigabe der L 821 / BÜ) sind vertraglich mit der Regionalniederlassung Ruhr zu regeln.
- (9) Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Maßnahme nicht verändert werden. Dies betrifft auch die Flächen des Planfeststellungsabschnittes für die Herstellung der Bahnübergangsbeseitigung im erweiterten Kreuzungsbereich. Für diese Flächen gilt eine Veränderungssperre nach § 40 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW.

b) Westnetz GmbH, Speziale Service Strom

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

V Hinweise

1. Allgemein

- (1) Ich rege an, ein Beweissicherungsverfahren durch einen anerkannten, neutralen Bausachverständigen durchzuführen, damit ggf. durch den Bau des Adensees und den Baubetrieb auftretende Schäden zugeordnet werden können.
- (2) Sie haften als Antragstellerin nach den Grundsätzen des Privatrechts für Schäden gegenüber Dritten, die bei oder in Folge dieser Maßnahme durch ihr Verschulden entstehen.
- (3) Ihnen obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Baustelle.

2. Gemeingebrauch

Der Gemeingebrauch ist für den Adensee gemäß § 33 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) nicht zulässig. Die Bezirksregierung kann nach § 33 Abs. 3 LWG im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer und den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten bestimmen, ob und in welchem Umfang der Gemeingebrauch zulässig ist.

3. Natur und Landschaftsschutz

Bezirksregierung Arnsberg, Obere Fischereibehörde

- (1) Das angedachte Angelverbot für den Adensee ist nach § 3 Absatz 5 Landesfischereigesetz NRW (LFischG) von der unteren Fischereibehörde zu regeln.
- (2) In den Kanälen ist trotz ihrer technischen Bauweise ein Fischbestand vorhanden. Es fehlen Flachwasserzonen zum Laichen und Aufwachsen der Brut. Der neue See könnte dieses Defizit mildern, wenn beim Bau Flachwasser- oder Röhrichtzonen geschaffen würden.
- (3) Mit der neuen Wasserfläche entsteht ein Fischereirecht. Das Fischereirecht steht nach § 4 LFischG dem Eigentümer des Gewässers zu. Dieser muss das Recht gemäß § 13 LFischG durch Abschluss von Pacht- oder Fischereierlaubnisverträgen nutzen.
- (4) Darüber hinaus verpflichtet das Fischereigesetz durch § 3 Absatz 2 LFischG zur Erhaltung und Hege eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestands, wobei zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung Fischbesatz notwendig werden kann.
- (5) Aufgrund des geöffneten Einlaufftors wird es einen regelmäßigen Austausch von Fischen zwischen Kanal und Adensee geben. Daher wäre es sehr sinnvoll, bereits vor Fertigstellung des Sees ein Konzept zur fischereilichen Nutzung aufzustellen.

4. Wasser

a) Wasserverband Westdeutsche Kanäle (WWK)

- (1) Sie haben nach § 21 WHG in Verbindung mit § 117 LWG zu dulden, dass die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der

zuständigen Wasserbehörden und des WWK zur Durchführung der Gewässeraufsicht ihre Grundstücke betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammen hängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

- (2) Sie benötigen zur Ausübung der Wasserrechte Bezugsanteile vom WWK, die durch diesen Bescheid nicht erteilt werden.

b) Lippeverband

Gemäß dem Erläuterungsbericht sind die Anlagen der Siedlungsentwässerung und die daraus resultierenden Einleitungen in das städtische Kanalnetz nicht Bestandteil der vorliegenden Unterlagen und sollen gesondert beantragt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entwässerungsplanung frühzeitig mit dem Lippeverband abzustimmen ist.

5. Schifffahrt

Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine

- (1) Ergeben sich weitere SSG-pflichtige Tatbestände über die im Tenor genannten hinaus, werden diese dann nach Absprache separat als SSG bei der WSV beantragt.
- (2) Bei der künftigen Nutzung der Gracht für Kinderspiel und zur Naherholung sollte durch die Stadt Bergkamen die Eignung des Wassers für diese Zwecke geprüft werden. Hohe Anforderungen an die Reinhaltung des DHK und damit des Wassers in der Gracht können von Seiten der WSV nicht garantiert werden.

6. Bergrecht

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6

Nach Abschluss des Betriebsplanverfahrens für die ehemalige Schachanlage Haus Aden 1/2 in Bergkamen vom 01.10.2015 verbleiben folgende Teile des Planungsraumes unter Bergrecht:

- Grundwassermessstellen 5F, 5T und 6T für das Grundwassermonitoring der Bergehalde Großes Holz
- Kanalwasserentnahmebauwerk für die Entnahme von Kühlwasser

- Grubenwasserhaltungsbauwerke und Grubenwassereinleitungsbauwerk
- Hafenamts mit Zufahrt

Einzelheiten siehe Verbindlichkeitserklärung zum Sanierungsplan des Kreises Unna (Az.: 69.2/707100-1 vom 11.12.2015).

7. Strom-, Bahn- und Straßenbau

a) Landesbetrieb Straßenbau NRW

Nach den vorhandenen Unterlagen ist die Eigentumsgrenze der L 821 südwestlich der Kanalbrücke nicht korrekt in den Plänen dargestellt worden.

b) Westnetz GmbH, Speziale Service Strom

Auf die Erkundungspflicht von Leitungen wird hingewiesen. Auskunft über Kabel- und Leitungslagen erteilt die Westnetz GmbH in 45661 Recklinghausen, Bochumer Straße 2.

c) Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Essen

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bahnstrecke Bestandsschutz genießt und ohne bauliche Maßnahmen weder auf der Grundlage des jetzigen noch eines zukünftigen Betriebsprogramms Lärmschutzmaßnahmen jeglicher Art von der Deutschen Bahn AG gefordert werden können.

VI Begründung

1. Beschreibung des Vorhabens

Sie beabsichtigen, zusammen mit der RAG Montan Immobilien GmbH auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks Haus Aden in Bergkamen Oberaden, eine "Wasserstadt" zu errichten. Die Wohnbereiche orientieren sich an zwei Gewässern, dem vorhandenen Datteln-Hamm-Kanal (DHK) und dem geplanten "Adensee" mit einer Größe von ca. 6,2 ha. Der See ist mit dem Datteln-Hamm-Kanal über den bestehenden Wendehafen verbunden und kann bei Bedarf über ein Absperrtor abgetrennt werden. Gespeist wird der See aus dem Kanal über ein Einlaufbauwerk und dann über eine 600 m lange Gracht.

Die topographischen Gegebenheiten und die historische Nutzung als Zechengelände bedingen, dass zur Entwicklung des Gebietes zunächst eine Bodensanierung und

umfangreiche Bodenbewegungen erforderlich werden. Der Sanierungsplan ist beim Kreis Unna beantragt worden und mit in der Verbindlichkeitserklärung vom 11.12.2015 beschieden worden (Kreis Unna, Az.: 69.2/ 707100-1 vom 11.12.2015).

Seit dem 01.10.2015 ist die Fläche für die Anlage der Gewässer und der damit in Verbindung stehenden Anlagen, die in diesem Bescheid mit genehmigt werden, aus der Bergaufsicht entlassen. (Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 63.07-1-2001-5, 02.Oktober 2015)

Liste der Anlagen, die weiterhin der Bergaufsicht unterliegen:

- Grundwassermessstellen 5F, 5T und 6T für das Grundwassermonitoring der Bergehalde Großes Holz
- Kanalwasserentnahmebauwerk für die Entnahme von Kühlwasser
- Grubenwasserhaltungsbauwerke und Grubenwassereinleitungsbauwerk
- Hafenamts mit Zufahrt

2. Art des Verfahrens

Mit Datum vom 25.03.2014 wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg ein Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG gestellt, der die erforderliche Sanierung des Geländes und den anschließenden Bau des Adensees und der Gracht beinhaltet.

Die Bezirksregierung Arnsberg beteiligte im Verfahren mit Schreiben vom 25.06.2014 die folgenden Träger öffentlicher Belange:

- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine
- Wasserverband Westdeutsche Kanäle
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie NRW, Abteilung 6
- Bezirksregierung Arnsberg, obere Landschaftsbehörde, Dezernat 51
- RAG AG
- RAG Montan Immobilien GmbH
- RWE AG/Netzservice GmbH
- Lippeverband Essen
- LWL Archäologie für Westfalen
- Regionalverband Ruhr
- Eisenbahnbundesamt
- Deutsche Bahn Netz AG

- Landesbüro für Naturschutzverbände NRW
- Untere Landschaftsbehörde des Kreises Unna
- Untere Wasserbehörde des Kreises Unna
- Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Unna
- Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Unna

Das Ergebnis dieser Beteiligung zeigte zahlreiche Unklarheiten im Antrag und führte zu diversen Gesprächen mit einzelnen Trägern öffentlicher Belange.

Das wesentliche Ergebnis dieser Gespräche war, die Genehmigungen für den Sanierungsplan und den See zu trennen, da ein untrennbarer Sachzusammenhang zwischen der Bodensanierung und der Herstellung des Sees nicht mehr gesehen wurde.

Daraufhin wurde der Antrag für den Sanierungsplan seitens der Stadt Bergkamen bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 25.11.2014 zurückgezogen. Im Anschluss daran wurden die Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG mehrfach überarbeitet. Insgesamt gab es drei Änderungen vom 17.04.2015, 03.08.2015 und 10.09.2015.

Da diese Änderungen insgesamt eine erhebliche Modifizierung bedeutete, wurden die Träger öffentlicher Belange von der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 22.09.2015 im Verfahren erneut beteiligt. Anstelle der RWE wurde hier die Westnetz GmbH direkt beteiligt.

Gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf der Gewässerausbau einer wasserrechtlichen Plangenehmigung, sofern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVP– zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, sofern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 1 UVP ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen hat.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben der Stadt Bergkamen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP.

Die Feststellung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 48 vom 28.11.2015 bekanntgegeben worden.

3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB`s)

Im Rahmen des Verfahrens gab es zwei Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange. Die erste Beteiligung erfolgte nach Antragstellung am 25.06.2014. Aufgrund wesentlicher Änderungen des Antrages wurde eine zweite Beteiligung am 22.09.2015 durchgeführt.

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden, sofern möglich und erforderlich, in Form von Nebenbestimmungen oder Hinweisen in den Bescheid aufgenommen.

a) LWL Archäologie

Der Hinweis des LWL Archäologie, dass dieser zu verständigen ist, falls tiefergehende Bodeneingriffe unterhalb der Auffüllungen oder gar bis in die Bereiche der Knochenkiese geplant oder notwendig werden, wurde als Nebenbestimmung aufgenommen.

b) Kreis Unna, Untere Immissionsschutzbehörde

Da die Aussagen bezüglich der Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und Erschütterungen im Antrag nicht hinreichend untersucht wurden, sind entsprechende Auflagen für die Erstellung von Schallimmissions- und Erschütterungsprognosen in die Nebenbestimmungen integriert worden. Die Forderungen des Kreises Unna bezüglich der Reduzierung von Lärm und Staub haben in die Nebenbestimmungen zum Thema Immissionsschutz Eingang gefunden. Dies war erforderlich, um die betroffenen Anwohner der Rotherbachstraße und der Hans-Böckler-Straße vor nachteiligen Auswirkungen während der Bauphase zu schützen.

c) Kreis Unna, Untere Bodenschutzbehörde

Die Nebenbestimmungen und Auflagen bezüglich des Bodenschutzes haben Eingang in die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplanes des Kreises Unna gefunden und sind somit für den wasserrechtlichen Bescheid gegenstandslos geworden.

d) Natur- und Landschaftsschutz

Für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wurden die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Unna, die Höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW beteiligt. Nach der ersten Beteiligung hat es aufgrund zahlreicher Unklarheiten Abstimmungsgespräche gegeben, die zu einer Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes geführt haben. So konnten in diesem Rahmen

bereits viele Forderungen in den Antrag integriert werden. Belange der Fischerei wurden in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Auch die Forderungen der Landschaftsbehörden bezüglich der Durchführung der Artenschutzmaßnahmen und der anschließenden Überwachung sind in den Nebenbestimmungen enthalten.

Die Nebenbestimmungen des Naturschutzes wurden nicht vollständig in den Bescheid integriert, da diese bereits in der Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplanes des Kreises Unna Eingang gefunden haben und mit der Sanierung abgeschlossen sind. Die Nebenbestimmungen zur ökologischen Baubegleitung und zum Monitoring wurden hier mit aufgenommen.

e) Wasser

- **Wasserverband Westdeutsche Kanäle**

Die Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vollständig in den Bescheid übernommen.

- **Lippeverband**

Die Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vollständig in den Bescheid übernommen.

- **Kreis Unna, Untere Wasserbehörde**

Der Kreis Unna, Untere Wasserbehörde, fordert in seiner Stellungnahme, die Gewässergüte des Adensees mittels Monitoring zu überwachen. Deshalb wurde ein entsprechendes Monitoringprogramm in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

f) Schifffahrt (Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine)

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine (WSA Rheine) hat im Rahmen der Beteiligung eine umfangreiche Stellungnahme mit 123 Auflagenvorschlägen abgegeben. Dies führte zu einem gemeinsamen Gesprächstermin am 18.02.2015 unter Beteiligung der Stadt Bergkamen, des Wasser- und Schifffahrtsamtes Rheine und der Bezirksregierung Arnsberg. In diesem Gespräch wurden die einzelnen Auflagen detailliert besprochen und gemeinsam festgelegt, wie diese zu werten sind. Hier wurde für zahlreiche Auflagen festgelegt, dass diese im Rahmen einer Überarbeitung der Antragsunterlagen in den Antrag integriert werden. Dies wurde auch wie besprochen umgesetzt.

Einige Auflagen waren nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens und konnten somit auch nicht übernommen werden (z. B. Bebauungsplan-Verfahren, privatrechtliche Regelungen).

Auflagen des Wasser- und Schifffahrtsamtes, die den Bau der Anlagen betreffen, wurden über Regelungen zur Bauaufsicht im Tenor abgedeckt.

Die in den Nebenbestimmungen der WSV aufgeführten bestehenden Rechte bleiben durch diese Genehmigung unberührt und werden daher auch nicht als Auflage in den Bescheid aufgenommen.

Auflagen bezüglich der schwimmenden Häuser wurden nicht in den Bescheid integriert, da diese nicht mehr Bestandteil des Antrages sind.

Das WSA Rheine fordert, per Auflage eine regelmäßige Dichtigkeitsprüfung des Adensees anzuordnen. Dazu soll der See durch Schließen des Tores und Abstellen der Pumpen vom DHK für mindestens acht Stunden getrennt werden. Durch Beobachtung eines Pegels soll erkannt werden, ob und wieviel Wasser dem See verloren geht.

Der See wird eine Wassertiefe von bis zu 3 m aufweisen. Die mineralische Dichtung soll 20 cm stark ausgebildet werden und einen k_f -Wert von 10^{-9} m/s haben. Über der Dichtung wird als maximaler Wasserdruck 3 m Wassersäule angesetzt, unter der Dichtung 0 m, was einem maximal möglichen hydraulischen Gradienten von 15 entspricht.

Damit ergibt sich eine Versickerungsrate von $1,5 \cdot 10^{-8}$ m/s oder 0,0013 m/d oder 0,2 mm/8h bei intakter Dichtung.

0,2 mm sind im Wasserspiegel des Sees nicht verlässlich messbar, weder mit Pegellattenablesungen noch mit Drucksensoren.

Zuverlässig messbar wären m. E. 2 cm. Die Versickerungsrate müsste dazu 2 cm/8h oder $7 \cdot 10^{-7}$ m/s betragen. Das entspräche einem k_f -Wert von $4,6 \cdot 10^{-8}$ m/s, dem etwa 50-fachen Wert der angestrebten 10^{-9} m/s. Das würde bedeuten, dass die Dichtung massiv fehlerhaft ausgeführt wäre. Dieser Fall darf nicht eintreten, sondern muss durch hinreichende Qualitätssicherung während der Bauausführung vermieden werden. Eine nachträgliche Prüfung nach Befüllung des Sees ist dazu ungeeignet.

Da mit der geforderten Dichtigkeitsprüfung die Funktionsfähigkeit der Dichtung also nicht geprüft werden kann, konnte die Forderung der WSV nicht als Auflage übernommen werden. Die Funktionsfähigkeit der Dichtung muss vielmehr durch hinreichende Qualitätssicherung und Überwachung während der Bauausführung sichergestellt werden.

Zusätzlich wurde durch Nebenbestimmung geregelt, dass die Dichtung nicht durchdrungen und nicht durchstoßen werden darf.

Einer Übernahme aller Nebenbestimmungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes konnte daher aus den o. g. Gründen nicht nachgekommen werden.

g) Bergrecht

Der größte Teil der Planungsfläche wurde mittlerweile über den Abschlussbetriebsplan für die ehemalige Schachanlage Haus Aden 1/2 in Bergkamen durch die Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg am 01.10.2015 aus dem Bergrecht entlassen.

In der Stellungnahme der Abteilung 6 wurde darauf hingewiesen, dass Teile des Planungsraumes weiterhin unter Bergrecht verbleiben müssen. Dies wurde in den Bescheid unter Hinweisen mit aufgenommen.

h) Strom-, Bahn- und Straßenbau

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Eisenbahnbundesamt, die DB Netz Agentur, die RWE, die Westnetz GmbH (Strom, Gas) und der Landesbetrieb Straßenbau NRW beteiligt. Die vorgetragenen Einwendungen und Hinweise wurden in den Bescheid übernommen, sofern deren Anlagen von dem hier zugelassenen Vorhaben beeinträchtigt werden können.

4. Gesetzliche Versagensgründe

Zwingende Gründe, die Plangenehmigung zu versagen, liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung der im Plan vorgesehenen Maßnahmen und der in diesem Bescheid zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen ist nicht zu erwarten, dass von der Errichtung des Adensees eine Beeinträchtigung überwiegender Belange des Wohls der Allgemeinheit ausgeht. Nach dem Ergebnis der Behördenbeteiligung sowie aufgrund eigener Kenntnisse und Erfahrungen sind mir keine Umstände bekannt oder ersichtlich geworden, die eine nicht zu verhindernde Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch das Vorhaben befürchten lassen.

Das Vorhaben des Antragstellers verstößt auch nicht gegen eine der materiellen Grundentscheidungen des Wasserhaushaltsgesetzes, insbesondere nicht gegen die in den §§ 6, 27, 32, 48, 67 und 68 WHG zum Ausdruck kommenden wasserwirtschaftlichen Grundsätze.

5. Gesamtentscheidung und Planrechtfertigung

Da zwingende Versagungsgründe nicht vorliegen, war im Wege des pflichtgemäßen Planungsermessens über den Plan des Antragstellers zu entscheiden.

Die vorgenommene Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung führte zur Genehmigung des Planes.

Da mit der Plangenehmigung abschließend, einheitlich und umfassend über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden wird, müssen alle wesentlichen Fragen Gegenstand der durch den Plangenehmigungsbescheid vorgenommenen Prüfung sein. Diesen Anforderungen entspricht die getroffene Abwägung.

Das Vorhaben nimmt in der stadtentwicklungspolitischen Gesamtstrategie der Stadt Bergkamen eine zentrale Rolle ein. Die hier festgestellte Ausgestaltung des Adensees und seiner Umgebung weist neben einer Vielzahl an wasserorientierten Freizeit- und Erholungsnutzungen Optionen auf die Realisierung hochwertiger Bereiche für Wohnbebauung und Dienstleistungsgewerbe aus, die immobilienwirtschaftliche Chancen eröffnen.

Im Vergleich zu diesen positiven Auswirkungen müssen die negativen Auswirkungen auf den Menschen durch zumutbare Lärm- und Schadstoffimmissionen während der Baumaßnahme zurück treten.

Auch die Abwägung der Umweltbelange mit den Interessen der Antragstellerin aus der Umweltverträglichkeitsuntersuchung kommt zu demselben Ergebnis. Die Bewertung der Umweltbelange ergab dabei, dass die Umsetzung der Maßnahme zu einer Vielzahl von positiven Entwicklungen führt.

Nach Abwägung aller Belange einschließlich ihrer Wechselwirkungen konnte dem Vorhaben gegenüber dem Ist-Zustand der Vorrang eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere deswegen, weil die öffentlichen Belange und damit das Wohl der Allgemeinheit durch die in diesem Bescheid festgehaltenen Nebenbestimmungen gewahrt sind.

6. Rechtsgrundlagen (jeweils in der geltenden Fassung)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995
- UVPG 2010 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010
- UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes vom 23.01.2003
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)

VII Zuständigkeit

Gemäß Nr. 20.1.31.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 bin ich für die Durchführung von Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 WHG zuständig, wenn es sich wie im vorliegenden Fall um die Herstellung eines Gewässers in Verbindung mit einem Schifffahrtshafen an einem Gewässer erster Ordnung einschließlich ihrer Verbindungsstrecken handelt.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Diese Genehmigung ergeht gemäß § 8 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen verwaltungsgebührenfrei.
Auslagen werden nicht erhoben.

IX Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,

Bahnhofsvorplatz, 345879 Gelsenkirchen, zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/ FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

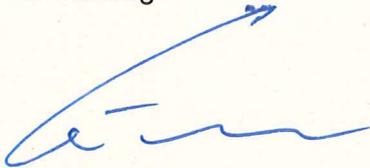
Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.

Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping initial letter followed by several smaller, connected letters.

(Dr. Leismann)